



LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 11. Sitzung des Werkausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, den 07.11.2023
Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr
Sitzungsende: 15:15 Uhr
Ort, Raum: großen Sitzungssaal des Landratsamtes

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

Fraktionsvorsitzender

Herr Stefan Baumgartner CSU Vertretung für Kreisrat Franz Xaver Müller

Frau Andrea Leitermann Grüne

stv. Fraktionsvorsitzende r

Herr Michael Mühlbauer Grenzfähne

Herr Wolfgang Pilz FW

Kreisräte

Herr Gerhard Blab FCWG

Herr Leo Hackenspiel FWSL

Herr Helmut Heumann GLLW

Herr Dr. Michael Jobst CSU

Herr Dr. rer. nat. Dominic KramHBL

Herr Josef Marchl CSU

Herr Sebastian Meier SPD Vertretung für Herrn Wolfgang Kerscher

Herr Peter Schmitt AfD

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/143/2023
- 2 Feststellung der steuerlichen Jahresergebnisse 2022 der Betriebe gewerblicher Art
Vorlage: Abt. 4/144/2023
- 3 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes
Vorlage: Abt. 4/145/2023
- 4 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der
Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/143/2023**

Sachverhalt:

Nach Art. 93 LkrO soll der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebes spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss fällt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebsatzung in die Zuständigkeit des Kreistages. Nach § 4 Abs. 2. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (KommPrV) ist der Abschlussprüfer vor Ende des zu prüfenden Jahres zu bestellen.

Die Prüfung der bisherigen Jahresabschlüsse der Kreiswerke wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Aufgrund der großen Erfahrung, die der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit gleichgearteten Einrichtungen hat, sowie der Detailkenntnisse über die Kreiswerke Cham, empfiehlt die Werkleitung, auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kreiswerke zu beauftragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 2 Feststellung der steuerlichen Jahresergebnisse 2022 der Betriebe gewerblicher Art
Vorlage: Abt. 4/144/2023

Sachverhalt:

Wenn Betriebe gewerblicher Art und hoheitliche Tätigkeiten innerhalb eines Eigenbetriebs zusammengefasst werden, dann unterstellt die Finanzverwaltung, dass die bei den Betrieben gewerblicher Art entstandenen Gewinne zum 31.08. des Folgejahres automatisch an den Hoheitsbereich der Trägerkörperschaft als ausgeschüttet gelten. Dies hat dann aber auch – wie bei jeder Gewinnausschüttung - die automatische Belastung mit Kapitalertragsteuer zur Folge. De facto führen die Kreiswerke Cham aber keine Gewinne an den Landkreis oder dessen hoheitliche Bereiche ab. Eventuell entstehende Gewinne verbleiben bei der jeweiligen Betriebssparte des Eigenbetriebs und werden dort für die übertragenen Aufgaben eingesetzt.

Die vorliegende Beschlussfassung soll deshalb rechtssicher dokumentieren, dass die automatische Ausschüttungsfiktion der Finanzverwaltung beim Landkreis Cham bzw. dessen Kreiswerken grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen soll. Dadurch soll die Belastung mit Kapitalertragsteuer bis zum Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art vermieden werden.

Als Grundlage für diese Beschlussfassung müssen die steuerlichen Abschlüsse der Betriebe gewerblicher Art rechtzeitig gesondert aufgestellt und die ermittelten Ergebnisse durch den Kreistag festgestellt werden. Mit diesem Beschluss wird somit dokumentiert, dass keine Gewinnausschüttung stattfindet und somit bis auf Weiteres keine Kapitalertragsteuer fällig wird.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschlussvorschlag zur Annahme:

Die Jahresabschlüsse 2022 der bei den Kreiswerken Cham geführten Betriebe gewerblicher Art werden mit folgenden Werten festgestellt:

			Bilanzsumme €	Jahresergebnis €
Verkehrsleistungen und Vertrieb			70.827,83	-91.054,64
Betrieb gewerblicher Art Verkehr und Wasser			20.930.239,38	-72.814,96
Betrieb gewerblicher Art AbfWi			2.131.019,87	196.860,00

Die steuerlichen Ergebnisse werden nicht ausgeschüttet, sondern innerhalb des Eigenkapitals auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 3 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes Vorlage: Abt. 4/145/2023

Sachverhalt:

Die angepasste Beschlussvorlage und Satzung werden in der Sitzung vorgelegt:

Zum Zeitpunkt der Werkausschuss-Sitzung am 07.11.2023 lag kein wirtschaftliches Angebot für den Stromliefervertrag gemäß der KUBUS-Ausschreibung für die Jahre 2024 – 2025 vor. Nach telefonischer Auskunft der KUBUS GmbH gab es insgesamt 33 Lose, mit im Schnitt 6 Anbietern. Bei 6 Losen gab es eine Aufhebung der Ausschreibung, so auch für das Los des Kreiswasserwerks „Normalstrom Sektorenauftraggeber“.

Daraufhin hat der Bayerische Gemeindetag kurzfristig entschieden, dass ein Verhandlungsverfahren gestartet wird. Dieses Verhandlungsverfahren startete am 02.11.2023. Die Angebotsfrist beträgt 10 Werkzeuge, sodass am 15.11 die Angebotsfrist endet. Unmittelbar darauf wird über den Ausgang informiert. KUBUS GmbH rechnet mit wirtschaftlichen Angeboten, genauere Aussagen können aber verständlicherweise derzeit nicht erteilt werden.

Falls am 15.11.2023 kein wirtschaftliches Angebot im Verhandlungsverfahren erzielt wird, wird es wieder Aufgabe der Kreiswerke sein, in einem eigenen beschränkten Vergabeverfahren im Jahr 2023 noch einen oder mehrere Stromanbieter zu finden. Eine vergleichbare Situation, wie wir sie bereits im Jahr 2022 zu lösen hatten.

Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserpreise werden jährlich entsprechend dem Berechnungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes neu durch das Kreiswasserwerk berechnet. Dabei darf in die Gebührenkalkulation keine Unterdeckung einfließen, die im Bereich der Lieferung und Weiterverteiler des Wassers entsteht.

Die Wassergebühren wurden nach Ablauf des Kalkulationszeitraums 2021/2022 neu kalkuliert werden. Der neue Kalkulationszeitraum 2024/2025 umfasst wieder zwei Jahre. Eine Anpassung der Wassergebühren war letztmals zum 01.01.2022 von 1,30 €/m³ auf 1,55 €/m³ (netto) entsprechend der damaligen Gebührenkalkulation erforderlich.

Grundlagen der Gebührenkalkulation - Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Der Verbraucherpreisindex hat sich in den Jahren 2020 – 2022 von 100 auf 110,2 erhöht. Im September 2023 liegt der Index bei 117,8. Die Inflationsrate lag im September bei +4,5%. Im August und Juli 2023 hatte die Inflationsrate noch über sechs Prozent gelegen (+6,1% bzw. +6,2%).

Für vergangene Wasserpreis-Berechnungen wurde lediglich der Zeitraum der vergangenen zwei Jahre und die Planzahlen der kommenden zwei Jahre in der Kalkulation berücksichtigt. Das aktuelle Jahr, in dem die Kalkulation erfolgt, wurde erst im nächsten Zeitraum berücksichtigt. Diese Praxis war bisher auf Grund stabiler Marktverhältnisse möglich, jedoch ergab sich im Jahr 2023 eine massive Steigerung des Energiepreises (ohne Veränderung bei den Steuern und Gebühren) von 4,523 ct/kWh auf 35,186 ct/kWh, eine Steigerung um 678%!

Neben den Kosten für den Strombezug sind die Personalaufwendungen zu berücksichtigen. In den Jahren 2021 bis einschl. 2023 waren die Aufwendungen für Personal stabil nahezu unverändert. Die tarifliche Erhöhung für das Jahr 2024 ergeben eine Steigerung von ca. 9% bzw. voraussichtlich weitere angenommene 2,5 % im Jahr 2025, abhängig vom neuen Tarifvertrag ab dem 01.01.2025. Weiterhin sind außerordentliche Steigerung im Bereich Material und Bauleistungen (+ 16%) in den vergangenen zwei Jahren zu verzeichnen, die sich unmittelbar in den Unterhaltungs- und Investitionskosten auswirken.

Die Aufwandsteigerungen insbesondere im Jahr 2022 konnten weitgehend durch einen relativ hohen Wasserverkauf (ca. 1,2 Mio. m³/a) kompensiert werden. Für das aktuelle Jahr 2023 ist von einer geringeren verkauften Wassermenge (ca. 1,1 bis 1,15 Mio. m³/a) auszugehen. Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 wird ein Wasserverkauf von 1,15 Mio. m³/a zugrunde gelegt.

Die Nachkalkulation des letzten zweijährigen Kalkulationszeitraumes 2021/2022 ergab eine Unterdeckung von etwa 124.000 €. Sie wurde in die aktuelle Gebührenkalkulation 2024/2025 eingestellt, da nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG Kostenunterdeckungen innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden sollen.

Weitere festgeschriebene Werte sind die bestehenden Lieferverträge mit den Wassergästen und der Strompreis. Zum Zeitpunkt der Werkausschuss-Sitzung am 07.11.2023 konnte über KUBUS-Ausschreibung für die Jahre 2024 – 2025 kein wirtschaftliches Angebot abgeschlossen werden.

Die Kreiswerke gehen nach Marktbeobachtung von einem mittleren Energiepreis von 0,18 €/kWh, zuzüglich den weiteren Gebühren, Steuern und Abgaben, die nach aktuellem Stand unverändert bleiben, aus.

Die in die Berechnung einfließenden Eingangsparameter aus dem Betriebsablauf setzen sich wie folgt zusammen. Für das Jahr 2023 wird eine Gebührenunterdeckung in Höhe von ca. 175.000 € veranschlagt. Laut Aussage der Bundesregierung ist eine Verlängerung der Strompreisbremse bis April 2024 angelegt. Durch die neu zu errichtende PV-Anlage am Standort Reichenbach ist langfristig eine Eigenverbrauchsquote von rund 40 % geplant. Weiterhin wirkt sich die Stromver-

brauchseinsparung in Höhe von etwa 20 % p.a. am Hauptpumpwerk Neubäu nach der Sanierung ab dem Jahr 2025 positiv aus.

Zur kalkulatorischen Verzinsung wird ein Zinssatz von 2,5 % angesetzt. Dieser Zinssatz bildet die Eigenkapitalverzinsung über den gesamten Nutzungszeitraum der Anlagen ab. Während der Nullzins- bzw. Negativzinsphase der vergangenen Jahre wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 1% festgelegt. Im Jahr 2023 sind die Zinsen erheblich gestiegen, daher ist nun eine Anpassung notwendig.

Der langfristige Plan des Wasserwerks sah vor, in einem 10-Jahres-Zeitraum (Netz) bzw. in einem 15-Jahres-Zeitraum (Anlagen) insgesamt 3 Mio. € pro Jahr in die Sanierung zu investieren. Aufgrund der aktuellen Preissituation wurde dieses Investitionsvolumen auf 2,5 Mio. € reduziert und die geplante Laufzeit der Netzsanierung ebenfalls auf 15 Jahre verlängert.

Die Kreiswerke schlagen vor, für die Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung Stromkosten von 0,18 €/kWh zugrunde zu legen. Die Verbrauchsgebühr erhöht sich zum 01.01.2024 damit um 0,60 €/m³ von 1,55 €/m³ auf 2,15 €/m³ (netto) zu. Für das Trinkwasser fällt noch der aktuelle Mehrwertsteuersatz von 7 % an, so dass für den Verbraucher ein Kubikmeter Trinkwasser 2,30 € (brutto) kostet. Weitere Gebühren in der Satzung bleiben unverändert.

Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 100 m³ m³/a liegt die zusätzliche monatliche Mehrbelastung bei ca.5 €.

Über- oder Unterdeckungen im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation werden in der Nachkalkulation in 2025 berücksichtigt und entsprechend in der Gebührenkalkulation 2026 – 2027 angesetzt.

Anlage:

40-863-05

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10. Juli 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 38 vom 14.05.2021).

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 2,15 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,15 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Cham, den
Landkreis Cham

Franz Löffler, Landrat

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren der Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes zu erlassen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 4 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll:

Keine Wortmeldungen!

II. Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:10 Uhr.

Cham, 25. Januar 2024

Die Protokollführerin:

Der Vorsitzende:

Raab
Verwaltungssekretärin

Löffler
Landrat